

im Gange seien mit Nein. Drei Tage später konnten die Landtagsabgeordneten aus den Zeitungen den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Uruguay entnehmen. Diese Vorgehensweise ist gegenüber dem Landtag und seinen Abgeordneten m. E. nicht sehr respektvoll.»¹⁹³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussenpolitische Kommission ihre «relativ schwachen Kontrollbefugnisse nicht ausschöpft».¹⁹⁴ In Zusammenhang mit der Tatsache, dass in ausserpolitischen Angelegenheiten die «Regierung ein beinahe vollkommenes Informationsmonopol»¹⁹⁵ besitzt, und die Regierung die Aussenpolitische Kommission ungenügend informiert, kann diese kaum als Kontrollorgan auftreten. Damit erfüllt die Aussenpolitische Kommission «lediglich eine quantitative und keine qualitative Stärkung der Kontrollfunktion des Landtags».¹⁹⁶

4.4 Parlamentarische Untersuchungskommissionen

Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist gemäss Kojas das bedeutendste Instrument der politischen Kontrolle überhaupt.¹⁹⁷ Der Landtag kann zur Feststellung von Tatsachen sowie zur Abklärung von Verantwortlichkeiten parlamentarische Untersuchungskommissionen einsetzen (Art. 63bis LV, Art. 30 Abs. 1 VwKG). Solche ad-hoc Kommissionen sind weder ständige (Art. 54 GOLT) noch besondere Kommissionen. Bei parlamentarischen Untersuchungskommissionen handelt es sich um eine selbständige, unmittelbare, regierungsunabhängige und aus eigenem Antrieb erfolgende Ermittlungstätigkeit des Landtags.¹⁹⁸

Die Bestellung ist als starkes Minderheitenrecht ausgestaltet, indem bereits ein Viertel der Abgeordneten die Einsetzung einer Parlamentari-

193 LTP 2010, S. 417.

194 Allgäuer, S. 335.

195 Allgäuer, S. 335.

196 Frommelt, S. 26.

197 Kojas, S. 202.

198 Frenkel, S. 815; Stadler, S. 199; Moser, S. 199; Brunner, Regierungslehre, S. 247; Allgäuer, S. 338